

Antrag 2024/II/Ges/6

Jusos Hamburg

Kein Sonderrecht für wirkungslose Präparate

1 Der Landesparteitag der SPD Hamburg möge zur Weiterleitung an den SPD Bundesparteitag
2 beschließen: Die Bundestagsfraktion wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass homöo-
3 pathische Mittel nicht weiterhin mit wissenschaftlich als wirksam nachgewiesenen und über
4 den Placebo-Effekt hinaus wirksamen Arzneimitteln gleichgestellt werden sollen. Dazu sind
5 folgende Punkte umzusetzen: 1. Die entsprechenden Gesetze und Regelungen des BfArM (Bun-
6 desamt für Arzneimittel und Medizinprodukte) für homöopathische Mittel sind an die Zulas-
7 sungskriterien von Arzneimitteln mit klinischem Wirkungsnachweis anzupassen. 2. Die zustän-
8 digen Behörden mögen homöopathischen Mitteln den Status als Arzneimittel aberkennen, so
9 dass Hersteller*innen ihre homöopathischen Produkte nicht mehr als Arzneimittel bewerben
10 dürfen. 3. Für homöopathische Mittel und ihre Werbung ist eine Hinweispflicht auf den feh-
11 lenden Wirkungsnachweis einzuführen. Dies könnte zum Beispiel wie folgt aussehen: „Dieses
12 Produkt basiert nicht auf medizinischen Erkenntnissen. Für die Wirksamkeit dieses Produktes
13 gibt es keinerlei medizinische oder wissenschaftliche Belege!“.

14 **Begründung**

15 Homöopathische Arzneimittel (Globuli etc.) wurden bei der Gesetzesreform zur Zulassung
16 pharmazeutischer Arzneimittel 1978 grundsätzlich vom Zwang zur Zulassung ausgenommen.
17 In den meisten Fällen reicht eine einfache Registrierung und die Erfüllung von einigen wenigen
18 grundlegenden Kriterien (z.B. ausreichende Verdünnung), um das entsprechende Mittel regis-
19 trieren zu lassen. Nur wenn ein spezifischer Anwendungsbereich angegeben oder beworben
20 wird, muss ein Zulassungsverfahren erfolgen. Allerdings erfolgt auch hier wieder eine Son-
21 derbehandlung, da hier nicht die gleichen Zulassungskriterien wie bei regulären Arzneimit-
22 teln erfüllt werden müssen. Die Zulassung erfolgt, wenn einige Kriterien erfüllt werden. Hier
23 wird mit einem Punktesystem bewertet. Punkte gibt es zum Beispiel für einen Literaturnach-
24 weis, eine „Arzneimittelprüfung“ nach „homöopathischen Maßstäben“ oder auch die Bestäti-
25 gung der Zuständigen Kommission aus Homöopathen (Kommission D), was praktisch heißt es
26 gibt Punkte dafür, wenn Homöopath:innen homöopathische Mittel als wirksam deklarieren.
27 Je nachdem, wie viele Punkte dann erreicht wurden, darf das Mittel bei verschiedenen schweren
28 gesundheitlichen Einschränkungen verwendet werden. Als Wirksamkeitsnachweis zur Minde-
29 rung von Symptomen bei leichten Krankheiten reichen dabei schon 2 Punkte, zur Unterstüt-
30 zung bei der Behandlung einer schweren Krankheit müssten es auch nur mindestens 4 Punk-
31 te sein. Die Kategorien zur Vergabe der Punkte und damit auch das ganze Verfahren zur „Zu-
32 lassung“ homöopathischer Mittel ist damit höchst unwissenschaftlich und aus medizinischer
33 Sicht nicht nachzuvollziehen. Auch die Bezeichnung von homöopathischen Mitteln als Arznei-
34 mitteln ist auf Grund ihrer Unwissenschaftlichkeit nicht nachvollziehbar. Homöopathie ent-
35 spricht nicht dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen und medizinischen Forschung.
36 Was hingegen schon wissenschaftlich nachgewiesen wurde, ist die Unwirksamkeit über den

37 Placebo-Effekt hinaus, des Ansatzes der Komplementärmedizin, den homöopathische Mittel
38 verfolgen, was sie praktisch medizinisch wirkungslos macht. Die Bezeichnung von Homöopa-
39 thika als Arzneimittel entbehrt also jeglicher Grundlage. Ein verpflichtender Warnhinweis auf
40 Verpackungen und Werbematerialien, wie er in anderen Ländern (z.B. den USA) schon lange
41 Standard ist, könnte einen wichtigen Beitrag leisten, um über die Unwirksamkeit von homöo-
42 pathischen Mittel aufzuklären. Ebenfalls könnte es dem Eindruck der effektiven Wirksamkeit
43 von Homöopathika entgegenwirken, der von einigen Vertreibern und Webseiten suggeriert
44 wird. Solche Aussagen sind gefährlich, da es Erkrankte dazu verleiten könnte, statt wirksa-
45 mer Methoden auf entsprechend unwirksame Präparate umzusteigen. Ein Vorgehen dieser Art
46 kann zur Verzögerung oder gar zum Verzicht auf die Behandlung mit wirksamen Medikamen-
47 ten führen. Im Extremfall, wenn es zur Verschleppung des Einsatzes wirksamer Arzneimittel
48 kommt, kann es zum Tod der Patient*innen kommen. Die Sonderrolle, die homöopathischen
49 Mitteln in den gesetzlichen Regelungen der deutschen Arzneimittelverordnung zukommt, ist
50 nicht nachvollziehbar.